Bundesrat **Drucksache 323/93**

07.05.93 20 Seiten

A - Fz - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 - LaAV 93/95)

A. Zielsetzung

Die noch nicht abgeschlossene Anpassung der Landwirtschaft in den neuen Ländern an die veränderten Rahmenbedingungen muß weiterhin unterstützt werden. Der Umstrukturierungsprozeß wird durch den Wegfall von Ausgleichsleistungen für währungsbedingte Einkommenseinbußen, die bisher in Form von Anpassungshilfen gezahlt wurden, erschwert. Im früheren Bundesgebiet werden von 1993 bis 1995 weitere Ausgleichsleistungen für währungsbedingte Einkommensverluste gewährt. Eine Beschränkung dieser Leistungen auf das frühere Bundesgebiet würde zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für die Landwirtschaft in den neuen Ländern führen. Deshalb sollen den landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Ländern zur Überbrückung fortbestehender Anpassungsschwierigkeiten auch in den Jahren 1993 bis 1995 Anpassungshilfen auf Grund des fortgeltenden Fördergesetzes der DDR gewährt werden. Die Wahrung der EG-Konformität erfordert eine produktionsneutrale und degressive Ausgestaltung der Beihilfe.

B. Lösung

Empfängerkreis, Förderungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Förderung sowie das Verfahren für die Gewährung von Anpassungshilfen für die Jahre 1993 bis 1995 werden festgelegt.

C. Alternativen

Keine

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

323/93

D. Kosten

Für den Bund fallen im Jahre 1993 Kosten in Höhe von 385 Mill. DM an; die Ausgaben sind im Haushaltsplan 1993 des Bundes berücksichtigt. Bei gleichmäßigen Abbauschritten sind in der weiteren Finanzplanung des Bundes Mittel in Höhe von 257 Mill. DM für das Jahr 1994 und von 128 Mill. DM für das Jahr 1995 vorgesehen.

Hinzu kommen von den betroffenen Ländern zu tragende Verwaltungskosten in Höhe von jährlich etwa 200 000 DM.

Bundesrat **Drucksache 323/93**

07.05.93

A - Fz - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 - LaAV 93/95)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 7. Mai 1993

021 (332) - 680 18 - De 1/93 (NA 6)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

> Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 - LaAV 93/95)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 323/93

Verordnung
zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995
für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 - LaAV 93/95)

Vom 1993

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1
Zweck der Anpassungshilfen

In den Jahren 1993 bis 1995 können im Rahmen der im Bundeshaushalt jeweils zur Verfügung stehenden Mittel Betrieben der Landwirtschaft und Binnenfischerei in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet degressiv gestaltete Anpassungshilfen zur Überbrückung fortbestehender Schwierigkeiten bei der Anpassung an die nach Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion veränderten Rahmenbedingungen und zur Verringerung die Umstrukturierung und den Aufbau der Unternehmen beeinträchtigender währungsbedingter Einkommenseinbußen gewährt werden.

323/93

§ 2
Begünstigte

(1) Anpassungshilfen können gewährt werden

1. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften oder Tierbestände halten, sowie

2. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die ein Unternehmen der Binnenfischerei betreiben, das der Speisefischerzeugung dient.

(2) Anpassungshilfen können nur natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1 gewährt werden, die ihren Betriebssitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben. Als Betriebssitz gilt der Ort, an dem Wirtschaftsgebäude vorhanden sind, von denen aus die landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet oder in denen Tiere gehalten werden oder in denen oder von denen aus die Speisefischerzeugung betrieben wird.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind

1. juristische Personen als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt,

2. juristische Personen, die sich in Auflösung gemäß § 41 Satz 1 oder § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes befinden,

3. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, deren begünstigungsfähige Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei nach § 4 Abs. 5 einen kalkulatorischen Arbeitsbedarf von weniger als 300 Arbeitsstunden im Jahr ergeben,

4. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen,

5. juristische Personen und Personengesellschaften, die die Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht ordnungsgemäß durchführen und dadurch die Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe erheblich behindern.

§ 3
Dungeinheitengrenze

(1) Anpassungshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn der jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die drei Dungeinheiten entsprechende Menge nicht überschreitet (Dungeinheitengrenze). Die Dungeinheiten sind nach Maßgabe der Anlage 1 nach den Tierbeständen zu berechnen.

(2) Bei der Ermittlung der Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sind die landwirtschaftlich genutzte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Viehbestände nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Satz 1 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich ausbringt. Davon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf die mehrere Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausbringen, nach der jeweils vereinbarten Ausbringungsmenge nur anteilig zuzurechnen. Bei der Berechnung werden nicht berücksichtigt

1. stillgelegte Flächen, mit Ausnahme der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen (konjunkturell stillgelegte Flächen),
2. Dungeinheiten, welche das Unternehmen nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet.

(3) Bei Überschreiten der Dungeinheitengrenze können Anpassungshilfen nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Durchschnitt des Jahres der Antragstellung die Dungeinheitengrenze nicht überschritten wird.

§ 4
Höhe der Anpassungshilfen

(1) Begünstigungsfähig sind die in Anlage 2 aufgeführten Erzeugungseinheiten der Bodennutzung und Tierhaltung in der Landwirtschaft und Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft sowie der Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei sind

1. in der Bodennutzung die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten für die Ernte im Jahr der Antragstellung, einschließlich der konjunkturell stillgelegten Flächen,

2. in der Tierhaltung

   a) von Antragstellern im Jahre 1993, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1993 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1993 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,

   b) von Antragstellern im Jahre 1993, deren Unternehmen nach dem 30. April 1993 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,

   c) von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen vor dem 1. Januar des Jahres der Antragstellung gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Januar, Februar und März des Jahres der Antragstellung an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,

   d) von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen nach dem 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,

3. in der Binnenfischerei die Arbeitskrafteinheiten im Bereich Binnenfischerei zum Zeitpunkt der Antragstellung; dabei entspricht eine Arbeitskrafteinheit einer Person, wenn diese die Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten voll beschäftigten und voll leistungsfähigen Arbeitskraft erbringt; Teilzeitbeschäftigungen werden mit entsprechenden Teilwerten berücksichtigt.

(3) Die Anpassungshilfe je Antragsteller setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag, die jeweils in Abhängigkeit von der Zahl begünstigungsfähiger Fördereinheiten des Antragstellers festgelegt werden.

(4) Die Zahl der begünstigungsfähigen Fördereinheiten entspricht der Summe der Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Unternehmen des Antragstellers im Jahr geteilt durch 1 000. Dabei ist das Ergebnis auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden.

(5) Der kalkulatorische Arbeitsbedarf ist

1. in der Landwirtschaft auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten und dem Arbeitsbedarf je Erzeugungseinheit,

2. in der Binnenfischerei auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten und einer durchschnittlichen Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit

nach Anlage 2 zu berechnen.

(6) Der Grundbetrag der Anpassungshilfe wird bei jedem Begünstigten für die ersten beiden Fördereinheiten gewährt und beträgt je Fördereinheit das 2,5-fache des zusätzlichen Betrages, der für die ersten 20 Fördereinheiten je Fördereinheit gezahlt wird.

(7) Der zusätzliche Betrag der Anpassungshilfe je Fördereinheit wird jährlich je Begünstigten

1. für die ersten 20 Fördereinheiten in voller Höhe sowie

2. für die nächsten 30 Fördereinheiten in Höhe von 80 vom Hundert,

3. für die nächsten 50 Fördereinheiten in Höhe von 60 vom Hundert,

4. für die nächsten 200 Fördereinheiten in Höhe von 40 vom Hundert,

5. für die nächsten 200 Fördereinheiten in Höhe von 20 vom Hundert

gewährt. Für die 500 überschreitenden Fördereinheiten je Begünstigten wird kein zusätzlicher Betrag gewährt.

(8) Die Höhe des zusätzlichen Betrages je Fördereinheit wird für die in Absatz 7 genannten Stufen jährlich vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der anerkannten, sich aus den Anträgen ergebenden Zahl der in den einzelnen Stufen zu begünstigenden Fördereinheiten festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

§ 5
Zuständigkeit und Kostentragung

(1) Diese Verordnung wird von den in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuständigen Behörden (Bewilligungsbehörden) durchgeführt.

(2) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund. § 1 Abs. 3 des Fördergesetzes bleibt unberührt.

§ 6
Verfahren

(1) Die Anpassungshilfen werden auf Antrag jährlich einmal gewährt.

(2) Die Anträge auf Anpassungshilfen sind im Jahre 1993 bis zum 31. August 1993, in den Jahren 1994 und 1995 bis zum 15. Mai des Jahres, für das die Anpassungshilfe beantragt wird, schriftlich bei den Bewilligungsbehörden zu stellen.

(3) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Anschrift, Betriebssitz, Bankverbindung, Rechtsform des Unternehmens sowie die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten der Bodennutzung für die Ernte des Jahres der Antragstellung, einschließlich der konjunkturell stillgelegten Flächen, und die in der Binnenfischerei beschäftigten Arbeitskrafteinheiten jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung,

2. die Berechnung der Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gemäß § 3,

3. ob über das Vermögen des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet worden ist oder sich das Unternehmen in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befindet,

4. von Antragstellern, deren Tierhaltung die Grenze von drei Dungeinheiten gemäß § 3 überschreitet, ob und wenn ja, auf Grund welcher Maßnahmen im Durchschnitt des Jahres der Antragstellung die Dungeinheitengrenze nicht mehr überschritten wird,

5. von Antragstellern im Jahre 1993, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1993 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1993 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,

6. von Antragstellern im Jahre 1993, deren Unternehmen nach dem 30. April des Jahres der Antragstellung gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand der Landwirtschaft nach Kategorien, der Tag der Gründung und der Rechtsvorgänger,

7. von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen vor dem 1. Januar des Jahres der Antragstellung gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Januar, Februar und März des Jahres der Antragstellung an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,

8. von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen nach dem 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand der Landwirtschaft nach Kategorien, der Tag der Gründung und der Rechtsvorgänger.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach den Nummern 1 bis 8 auf Verlangen der Bewilligungsbehörde glaubhaft zu machen.

(4) Antragsteller, die durch Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften entstanden sind, haben der Bewilligungsbehörde Unterlagen über die ordnungsgemäße Erfüllung von Abfindungsansprüchen nach § 44 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vorzulegen; dies können insbesondere die letzte Bilanz sowie auch die für die Abfindungen maßgeblichen Bilanzen und ein verbindlicher Zeitplan über die Befriedigung der Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder, die einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten, sein.

§ 7
Bewilligungsbescheid

Die Bewilligungsbehörden setzen die Anpassungshilfen durch Bescheid fest. Der Auszahlungsbetrag der Anpassungshilfen ist je Bewilligungsbescheid auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 8
Muster

Für den Antrag nach § 6 Abs. 1 können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage 1
(zu § 3)

Der Berechnung der Dungeinheit sind folgende Tierzahlen zugrunde zu legen:

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate)	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre)	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Schafe, Ziegen	7
Pferde	1,5
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln	300
Mastenten	150
Mastputen, Mastgänse	100

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 und 5)

Kalkulatorischer Arbeitsbedarf je Erzeugungs- oder Arbeitskrafteinheit zur Ermittlung der Fördereinheiten[1)]

Begünstigungsfähige Erzeugungs-/Arbeitskrafteinheiten	Kalkulatorischer Arbeitsbedarf in Stunden
1. Pflanzliche Produktion (Anbaufläche)	je ha
1.1 Getreide, Ölfrüchte, Körnerleguminosen, konjunkturell stillgelegte Flächen	19
1.2 Hackfrüchte (Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln)	86
1.3 Feldgemüse (im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen)	190
1.4 Gartenbauerzeugnisse im Freiland (im Wechsel mit gartenbaulichen Kulturen einschließlich Spargel und Erdbeeren)	935
1.5 Gemüse und Zierpflanzen unter Glas und Plaste einschließlich Pilzbeetflächen in Kulturräumen	10 367
1.6 Ackerfutter auf Hauptfutterfläche	25
1.7 Tabak	902
1.8 Hopfen	523
1.9 sonstige Handelsgewächse	80
1.10 Dauergrünland	15
1.11 Rebland	824
1.12 Baumschulen	1 064
1.13 Obstanlagen	284
2. Tierische Produktion (Stück)	je Stück
2.1 Kälber bis zu 6 Monaten	27
2.2 Milchkühe	80
2.3 alle anderen Rinder	18
2.4 Zuchtsauen (ab 1. Belegung)	33
2.5 alle anderen Schweine (ohne Ferkel bis zum Absetzen)	5
2.6 Schafe, Ziegen	11
2.7 Pferde (einschl. Ponys)	75
2.8 Legehennen (ab 6 Monate)	0,30
2.9 Junghennen (bis 6 Monate)	0,15
2.10 Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln	0,10
2.11 Gänse, Enten, Truthühner	0,90
2.12 Bienenvölker	9
3. Binnenfischerei (AK-Einheit)	1 575 [2)] je AK-Einheit

1) Ermittelt vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. und vom Arbeitskreis für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V.

2) Durchschnittliche Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit und Jahr verringert um den Anteil nicht produktionsgebundener Arbeiten.

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Der Landwirtschaft in den neuen Ländern sind auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen im Zuge der Vereinigung in den Jahren 1990 bis 1992 für die erforderliche Umstrukturierung zur Anpassung an die soziale Marktwirtschaft und zur Eingliederung in das EG-Marktordnungssystem umfangreiche Anpassungs- und Überbrückungshilfen gewährt worden. Der Umstrukturierungs- und Aufbauprozeß in den landwirtschaftlichen Unternehmen dauert an. Bei Betrieben gleicher Größe liegen die Erträge der Hauptkulturarten und die tierischen Leistungen in den neuen Ländern bisher unter dem Niveau im früheren Bundesgebiet; außerdem ist der Viehbesatz erheblich geringer. Die Angleichung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise hat sich noch nicht ganz vollzogen. Folglich wird von den Betrieben in den neuen Ländern die Effizienz der Produktion in den Betrieben des früheren Bundesgebiets erst allmählich erreicht, so daß weitere direkte Hilfen die Anpassungsbemühungen unterstützen müssen.

Aufgrund der nach wie vor unterschiedlichen Strukturen müssen Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft in den neuen Ländern nach anderen Kriterien erfolgen als im früheren Bundesgebiet, um den dortigen Bedingungen gerecht zu werden. Der Überwindung struktureller Anpassungsschwierigkeiten in den neuen Ländern dient das Fördergesetz. Auf dessen Grundlage können Hilfen gewährt werden, die in ihrer Ausgestaltung auf die besonderen strukturellen Verhältnisse in den neuen Ländern zugeschnitten sind und dadurch eine sachgerechte Mittelverteilung ermöglichen. In Form von Anpassungshilfen wurden bisher schon währungsbedingte Einkommensverluste ausgeglichen, indem als Ersatz für den Ende 1991 ausgelaufenen Umsatzsteuerausgleich zusätzliche Anpassungshilfen gezahlt wurden. Im früheren Bundesgebiet wurde stattdessen ein zusätzlicher soziostruktureller Einkommensausgleich gewährt. Angesichts der schwierigen Einkommenssituation sollen die Landwirte auch in den Jahren 1993 bis 1995 einen Einkommensausgleich erhalten. Eine Beschränkung dieser Leistungen auf das frühere Bundesgebiet würde zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für die Landwirtschaft in den neuen Ländern führen.

Ein Wegfall der 1992 auch in den neuen Ländern durchgeführten Anschlußmaßnahme zum Umsatzsteuerausgleich würde zudem den Umstrukturierungsprozeß erschweren. Zur Überbrückung der fortbestehenden Anpassungsschwierigkeiten sind Anpassungshilfen auch in den Jahren 1993 bis 1995 erforderlich.

Auch für diese Beihilfe ist die Zustimmung des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich. Der Kommissionsvorschlag vom 9. März 1993 für eine Entscheidung des Rates über eine weitere zeitweilige einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland (KOM (93) 94 endg.), dem der Rat am 17. März 1993 grundsätzlich zugestimmt hat, sieht insbesondere vor, daß die Maßnahme nicht an die Erzeugung gebunden werden darf, auf drei Jahre zu befristen sowie das Mittelvolumen dabei in gleichmäßigen Abbauschritten zu verringern ist; im übrigen können auch weiterhin getrennte und grundsätzlich unveränderte Regelungen in den alten und neuen Ländern durchgeführt werden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, da die Maßnahme ohnehin ausläuft und dadurch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht sowie eine Beibehaltung der bisherigen Mittelverteilung am ehesten gewährleistet ist. Außerdem sind die Hilfen in der Landwirtschaft bekannt und akzeptiert.

Die Förderungskriterien der als Ersatz für den Umsatzsteuerausgleich im 2. Halbjahr 1992 gewährten Anpassungshilfen haben sich bewährt und sollen weitgehend beibehalten werden. Allerdings soll der zusätzliche Betrag der Anpassungshilfe mit zunehmender Betriebsgröße degressiv gestaltet werden. Darüber hinaus soll sich ab 1993 die begünstigungsfähige landwirtschaftlich genutzte Fläche auch auf die im Rahmen der 1992 beschlossenen EG-Agrarreform konjunkturell stillgelegten Flächen erstrecken.

Im Haushaltsplan des Bundes sind 1993 für Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft Mittel in Höhe von 1,41 Mrd. DM vorgesehen. Diese Mittel stehen für die Fortführung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs in den alten Ländern und die Anpassungshilfen in den neuen Ländern zur Verfügung. Davon entfallen 385 Mill. DM auf die Anpassungshilfen. Zur Wahrung der EG-Konformität ist das Ausgleichsvolumen in den Folgejahren zu verringern. Die Bundesregierung hat dazu in der mittelfristigen Finanzplanung für den Bereich Anpassungshilfen im Jahre 1994 257 Mill. DM und im Jahre 1995 128 Mill. DM vorgesehen.

Hinzu kommen von den betroffenen Ländern jährlich zu tragende Verwaltungskosten in Höhe von etwa 200.000 DM.

Nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758) haben die neuen Länder und Berlin die Möglichkeit, die durch Bundesmittel finanzierten Förderbeträge je Begünstigten proportional um bis zu 53,846 v.H. zu ergänzen. Die Höhe der Bundesmittel und die mögliche Mitfinanzierung durch die Länder sind so festgelegt, daß zusammen mit den Leistungen im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Landwirtschaftsförderungsgesetzes die im Kommissionsvorschlag zur Ratsentscheidung genannten Höchstbeträge von 2,2 Mrd. DM für 1993, von 1,5 Mrd. DM für 1994 und von 0,75 Mrd. DM für 1995 nicht überschritten werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Die Bemessungsgrundlage für die Anpassungshilfen ist der kalkulatorische Arbeitsbedarf in der tierischen und pflanzlichen Produktion. Die Zuschüsse dienen nicht der Abstützung von Preisen.

2. Besonderer Teil

Zu § 1: Zweck der Anpassungshilfen

§ 1 beschreibt die Zielsetzung der Anpassungshilfen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewährt werden können. Der Umstrukturierungs- und Aufbauprozeß auf Grund der neuen Bedingungen nach der deutschen Vereinigung ist in der Landwirtschaft noch nicht abgeschlossen. Die Unternehmen haben trotz umfangreicher Hilfen und eigener Bemühungen das Produktivitätsniveau im früheren Bundesgebiet bisher nicht erreichen können, so daß es in dieser Übergangszeit weiterer Unterstützung bedarf. Eine Beschränkung des vorgesehenen Einkommensausgleichs auf das frühere Bundesgebiet würde zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für die Landwirte in den neuen Ländern führen. Durch den Wegfall bisheriger Ausgleichsleistungen für währungsbedingte Einkommenseinbußen werden die Liquiditätsprobleme in den landwirtschaftlichen Betrieben verstärkt. Deshalb sind zur Überbrückung der noch bestehenden Anpassungsschwierigkeiten in den Jahren 1993 bis 1995 weitere Anpassungshilfen - allerdings in degressiv gestalteter Form - erforderlich.

Zu § 2: Begünstigte

Absatz 1 legt als Voraussetzung für die Gewährung von Anpassungshilfen die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Haltung von Tieren und/oder die Bewirtschaftung eines Unternehmens der Binnenfischerei fest. In Verbindung mit § 4 Abs. 1 ergibt sich daraus eine eindeutige Abgrenzung zwischen begünstigten landwirtschaftlichen und nicht begünstigten außerlandwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen. Die Anpassungshilfen werden unternehmensbezogen gewährt.

Absatz 2 beschränkt den Empfängerkreis auf natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, deren Betriebssitz im Beitrittsgebiet liegt. In Satz 2 wird der Betriebssitz im Sinne dieser Verordnung näher definiert.

Absatz 3 engt den Kreis der Begünstigten weiter ein.
Nummer 1 schließt Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben unter bestimmten Bedingungen aus.

Nummer 2 schließt juristische Personen, deren Unternehmen sich in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befinden, von der Förderung aus, da die Gewährung von Anpassungshilfen nicht der Zielsetzung der Maßnahme - Hilfen zur Überbrückung von Anpassungsschwierigkeiten durch Wegfall bisheriger Ausgleichsleistungen - entsprechen würde.

Ausgeschlossen sind nach Nummer 3 natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, deren landwirtschaftliche Tätigkeit und damit der Beitrag zur Einkommenserzielung nur von sehr geringer Bedeutung ist, also insbesondere kleinere Nebenerwerbsbetriebe und Hauswirtschaften. Dadurch werden auch Bagatellzahlungen vermieden, die in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen.

Da die Hilfen auf entwicklungs- und sanierungsfähige Betriebe konzentriert werden sollen, schließt Nummer 4 alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1 von der Förderung aus, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen. Solche Tatsachen liegen in der Regel dann vor, wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet oder über das Vermögen die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet ist, falls nicht nach dem Antrag eine Unterbrechung zum Zwecke der Sanierung erfolgt oder nach der Eröffnung Aussicht auf einen Fortführungsvergleich besteht.

Nach Nummer 5 sind juristische Personen und Personengesellschaften, die die Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht ordnungsgemäß durchführen und dadurch die Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe erheblich behindern, von der Förderung ausgeschlossen. In den neuen Ländern wird der notwendige Umstrukturierungsprozeß nach wie vor dadurch erschwert, daß landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften die Umwandlung zwar eingeleitet, die Verpflichtungen aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz bisher jedoch nicht erfüllt haben. Dazu gehören die fristgemäße Auszahlung von Inventarbeiträgen und die Unterstützung ausscheidender Mitglieder bei der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Bezeichnung "landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften" schließt im Sinne des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes auch gärtnerische Genossenschaften sowie andere auf der Grundlage des LPG-Gesetzes gebildete Genossenschaften ein.

Zu § 3: Dungeinheitengrenze

Nach Absatz 1 wird die Förderung an die Voraussetzung gebunden, daß der Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft bestimmte Obergrenzen nicht überschreitet (Dungeinheitengrenze).

Die Dungeinheit und der Schlüssel in Anlage 1 basieren von ihrer Definition her auf dem Düngeranfall während eines Jahres. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit wird dabei in Absatz 2 auf die Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die Tierbestände auf einen Durchschnitt aus drei Monaten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezug genommen. Im übrigen sind die Berechnungsvorschriften eng an die Bestimmungen des Gesetzes für Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft angelehnt.

Betrieben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Dungeinheitengrenze überschreiten, wird nach Absatz 3 die Möglichkeit gegeben, durch entsprechende betriebliche Maßnahmen, z.B. Reduzierung des Viehbestandes, Zupachtung von Flächen oder anderweitige Verwendung des wirtschaftseigenen Dünger als durch Ausbringung auf Flächen, die Dungeinheitengrenze im Durchschnitt des Jahres der Antragstellung einzuhalten.

Zu § 4: Höhe der Anpassungshilfen

Bemessungsgrundlage für die Gewährung der Anpassungshilfen ist der kalkulatorische Arbeitsbedarf für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Fläche und die gehaltenen Tierbestände. Von dieser Regelung wird nur für die Unternehmen der Binnenfischerei abgewichen, da die Ermittlung des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs auf der Basis von Normzahlen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Stattdessen wird der tatsächliche Arbeitskräftebestand zugrunde gelegt.

Die grundsätzliche Orientierung der Anpassungshilfen am betriebsnotwendigen Arbeitskräftebedarf begünstigt Betriebe, die sich bereits weitgehend an die geänderten Rahmenbedingungen angepaßt haben, weil diese je tatsächlich vorhandener Arbeitskraft eine relativ hohe Hilfe erhalten.

Absatz 1 legt als Bemessungsgrundlage die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten, die gehaltenen Tierbestände nach Kategorien und die Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei fest. Die Einbeziehung der gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) des Rates vom 30. Juni 1992 stillgelegten Flächen erscheint angemessen, da die konjunkturelle Flächenstillegung Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen im Rahmen der "allgemeinen Regelung" auf Grund der genannten Verordnung ist; andernfalls wären diese Erzeuger gegenüber "Kleinerzeugern" benachteiligt, die die "vereinfachte Regelung" in Anspruch nehmen und dann nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung von der Stillegungspflicht befreit sind. Die Stillegungsprämie liegt im Durchschnitt unter dem erzielbaren Deckungsbeitrag und stellt nur einem Teilausgleich dar. Wie bisher werden die sonstigen stillgelegten Flächen (z.B. Fünf-Jahres-Programm) von der Förderung ausgeschlossen.

Absatz 2 legt die Stichtage bzw. Zeiträume fest, die bei der Ermittlung der in Absatz 1 genannten Bemessungsgrundlage anzuwenden sind.

323/93

Um kleinere Betriebe, insbesondere neu- oder wiedereingerichtete Familienbetriebe, besonders zu fördern, setzen sich die gewährten Anpassungshilfen jeweils aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag zusammen. Dies regelt Absatz 3.

Absatz 4 legt das Berechnungsschema zur Ermittlung der Fördereinheiten je Begünstigten aus dem ermittelten kalkulatorischen Arbeitsbedarf fest.

In Absatz 5 wird der Schlüssel festgelegt, nach dem für die begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und die begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei jeweils der kalkulatorische Arbeitsbedarf zu berechnen ist.

Absatz 6 legt die Höhe des Grundbetrages fest. Der bei zwei und mehr Fördereinheiten gewährte Höchstbetrag wird in der Regel von Familienbetrieben durchschnittlicher Größe erreicht. In den Jahren 1994 und 1995 wird sich die Höhe des Grundbetrages entsprechend den für die Anpassungshilfen vorgesehenen Mitteln zwar verringern, sich die Relation zwischen Grundbetrag und zusätzlichem Betrag jedoch nicht ändern.

In Absatz 7 wird eine degressive Staffelung des zusätzlichen Betrages der Anpassungshilfe je Fördereinheit und Begünstigten festgelegt. Damit sollen die sich für größere Unternehmen ergebenden Kostenvorteile in der Produktion berücksichtigt werden. Der Arbeitsbedarf je Erzeugungseinheit liegt in größeren Produktionseinheiten im allgemeinen niedriger als in kleinen Betrieben. Da die Koeffizienten des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs nicht nach Betriebsgrößen differenziert sind, sollen die genannten Effekte durch die vorgesehene Staffelung berücksichtigt werden. Die Abstufungen sind auf die strukturellen Gegebenheiten in den neuen Ländern zugeschnitten.

Absatz 8 legt das Verfahren zur Bestimmung des zusätzlichen Betrages je Fördereinheit fest. Durch Berechnung des je Fördereinheit auszuzahlenden Betrages nach Auswertung aller Anträge sichert die gewählte Vorgehensweise eine weitgehende Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu § 5: Zuständigkeit und Kostentragung

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung.

Absatz 2 stellt klar, daß die Leistungsaufwendungen durch den Bund getragen werden.

Zu § 6: Verfahren

Absatz 1 legt fest, daß die Anpassungshilfen auf Antrag einmal jährlich zu gewähren sind.

Absatz 2 legt die Antragsfrist für die Anpassungshilfen in den Jahren 1993, 1994 und 1995 fest. Die Antragsfrist wird für die Jahre 1994 und 1995 anders als für das Jahr 1993 festgelegt, um aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Antragstellung auf Gewährung von Anpassungshilfen in das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) einbeziehen zu können.

In Absatz 3 wird geregelt, welche Angaben dieser Antrag enthalten muß und wie die Angaben zu belegen sind.

Absatz 4 legt fest, welchen Nachweis Antragsteller, die durch Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften entstanden sind, der Bewilligungsbehörde vorzulegen haben.

Zu § 7: Bewilligungsbescheid

§ 7 Satz 1 legt fest, daß die Anpassungshilfen durch Bescheid festzusetzen sind. Satz 2 regelt das Rundungsverfahren für die Auszahlungsbeträge.

Zu § 8: Muster

Nach § 8 können die Länder für den Antrag auf Anpassungshilfen Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten, die dann zu verwenden sind.

Zu § 9: Inkrafttreten

§ 9 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Bundesrat Drucksache **323/93** (Beschluß)

18.06.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 - LaAV 93/95)

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenen Änderungen zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Anlage

Drucksache 323/93 (Beschluß)

18.06.93

Änderungen

der

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 - LaAV 93/95)

1. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die in § 3 Abs. 1 zugrundegelegten ausbringbaren drei Dungeinheiten je ha landwirtschaftlicher Fläche werden ausdrücklich als Obergrenze festgelegt.

Diese Obergrenze dürfte in den meisten bäuerlichen Betrieben und Agrargesellschaften auch nicht erreicht werden, mit Ausnahme einzelner Massentierhaltungseinrichtungen.

Aus umweltschutzrelevanten Gründen wird auf den überwiegend mittleren und leichten Böden sogar eine Begrenzung auf zwei Dungeinheiten/ha als zulässige Größe angestrebt. Die in Absatz 3 zugestandene Überschreitung der Dungeinheitengrenze, wenn sie durch betriebliche Maßnahmen im Verlaufe des Jahres auf einen vergleichbaren Jahresdurchschnitt heruntergerechnet werden kann, stellt eine nicht akzeptable Bestimmung dar, da für eine Umweltverträglichkeit, insbesondere im Hinblick auf den Grundwasserschutz, die tatsächliche jeweilige Ausbringungshöhe der genannten Düngergaben entscheidend ist.

...

2. Zu § 4 Abs. 6 und 7

In § 4

ist in Absatz 6
das Wort "2,5-fache"
durch das Wort "2fache"
zu ersetzen

und

sind in Absatz 7 Satz 1 die Nummern 3 bis 5 wie folgt zu fassen:

"3. für die nächsten 50 Fördereinheiten in Höhe von 70 vom Hundert,

4. für die nächsten 200 Fördereinheiten in Höhe von 60 vom Hundert,

5. für die nächsten 200 Fördereinheiten in Höhe von 50 vom Hundert"

Begründung:

Die in größeren Betriebseinheiten zweifellos vorhandene Kostendegression erreicht nicht die Höhe, wie sie bei der Staffelung des zusätzlichen Betrages in der Verordnung unterstellt wird.

Besonders betroffen von der bisher vorgesehenen Degression wären größere Tierproduktionsbetriebe, die ohnehin starke Anpassungsprobleme haben.

Die reduzierte Degression entspricht in weit größerem Maße der tatsächlichen Kostendegression in den größeren Betriebseinheiten.